Reglement über das Generalsekretariat des VSS

RSVSS 24

Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 38 der Statuten, beschliesst:

1. Zusammensetzung

Art. 1 Zusammensetzung

[1] Das Generalsekretariat besteht aus zwei Personen, die vom Verband angestellt werden.
[2] Diese dürfen beim Beginn des Anstellungsverhältnisses nicht beide die gleiche Geschlechtsidentität haben, und sollten nach Möglichkeit zusammen mindestens zwei Sprachen des Verbands beherrschen.

Art. 2 Anstellungsverhältnis

[1] Anstellungen und Kündigungen von Mitgliedern des Generalsekretariats werden durch den Vorstand, nach den Bestimmungen des Anstellungsreglements, vorgenommen.
[2] Die Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.

Art. 3 Findungskommission

[1] Um die Stellen zu besetzen, setzt der Vorstand eine Findungskommission ein.
[2] Die Findungskommission besteht aus mindestens:

a. eine delegierte Person des Sektionsrats, welche von diesem gewählt wird, und;
b. einem Mitglied des Co-Präsidiums;
c. dem verbleibenden Mitglied des Generalsekretariats.

[3] Bei der Zusammensetzung der Findungskommission wird auf eine ausgewogene Vertretung aller Geschlechtsidentitäten und Sprachregionen des Verbandes geachtet.

2. Aufgaben

Art. 4 Vorgesetzte Stelle

[1] Direkt dem Generalsekretariats vorgesetzt ist das Co-Präsidium.
[2] Die Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedern des Generalsekretariats wird durch die Mitglieder des Generalsekretariats, unter Einbezug des Co-Präsidiums, vorgenommen.

[VSS|UNES|USU]

Art. 5 Unterstützung vom Vorstand

[1] Das Generalsekretariat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.
[2] Das Generalsekretariat nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 6 Vollzug der Verbandsstrategie

[1] Das Generalsekretariat ist zuständig für den Vollzug der Entscheidungen der Delegiertenversammlung, des Sektionsrats und des Vorstands.
[2] Dafür stellt das Generalsekretariat den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Organen des Verbands sicher.

Art. 7 Personalführung

[1] Dem Generalsekretariat obliegt die Personalführung aller weiteren Angestellten des Verbands.
[2] Das Generalsekretariat leitet bei Neueinstellungen das Rekrutierungsverfahren und erstellt Anträge auf Anstellung und Kündigungen zuhanden des Vorstands.

Art. 8 Weitere Aufgaben

[1] Das Generalsekretariat übernimmt weitere Aufgaben, die ihm von den Statuten oder einem Reglement zugewiesen werden.
[2] Das Generalsekretariat übernimmt weitere Aufgaben, die ihm der Vorstand übergibt.

3. Schlussbestimmungen

Art. 9 Revisionsbestimmungen

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 41 der Statuten.

Art. 10 Version

[1] Dieses Reglement wurde von der 184. Delegiertenversammlung erlassen.
[2] Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.